



**Rubrik:** Beschlüsse und Erlasse  
**Unterrubrik:** Beschlüsse des Grossen Rates  
**Publikationsdatum:** KABBS 25.03.2023  
**Meldungsnummer:** RS-BS40-0000000628

**Publizierende Stelle**  
Grosser Rat Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

## **Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)**

**Informationen zum Beschluss:**  
**Beschlussdatum:** 22.03.2023

**Beschliessende Stelle:**  
Namens des Grossen Rates  
Der Präsident: Bülent Pekerman  
Der I. Sekretär: Beat Flury

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**  
Ablauf der Referendumsfrist: 6. Mai 2023

# Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 22. März 2023

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1784.01 vom 11. Januar 2023 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 22. März 2023,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

## § 23 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) **(neu)** Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz ( $m$ ) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
  1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:  
Ertragsanteil =  $[1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100 \%$
  2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) **(neu)** Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) **(neu)** Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ( $r$ ) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
  1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:  
Ertragsanteil =  $[1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100 \%$
  2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

## § 32 Abs. 1

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

## § 155 Abs. 1

<sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

---

<sup>1)</sup> SG [640.100](#)

- c) **(geändert)** Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b ausweisen;

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. b des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022) in Kraft.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Bülent Pekerman

Der I. Sekretär:

Beat Flury

**Ablauf der Referendumsfrist: 6. Mai 2023**